

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Steuern und Rechnungslegung“
an den Hochschulen Augsburg und Ingolstadt
vom 23. März 2011**

in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 10. Dezember 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in deren jeweiligen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudienganges Steuern und Rechnungslegung.

§ 2

Studienziele, beteiligte Hochschulen, Erlass von Satzungen

(1) ¹Ziel dieses Masterstudiums ist es, Studierenden mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die Fähigkeit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Umsetzung der Erkenntnisse von Steuerwirkungslehre und Anreizbildung in der Rechnungslegung zu vermitteln. ²Das Studium bietet eine wichtige Unterstützung bei der Vorbereitung auf den Beruf des Steuerberaters bzw. für Funktionen im Rechnungswesen bzw. in der Steuerabteilung eines Unternehmens. ³Hierzu erhält der Studierende eine vertiefte Ausbildung auf den Gebieten des nationalen Steuerrechts und der nationalen Rechnungslegung ⁴Die Globalisierung des Wirtschaftslebens wird durch Module der internationalen Rechnungslegung aufgegriffen. ⁵Der Erwerb bzw. die Vertiefung von Fachkompetenz, Methodenkompetenz, sozialer Kompetenz und Persönlichkeitskompetenz soll den Absolventinnen und Absolventen die Übernahme von Führungs- und qualifizierten Fachaufgaben in der Praxis ermöglichen.

(2) ¹Der Masterstudiengang „Steuern und Rechnungslegung“ wird gemeinsam von den Hochschulen Augsburg und Ingolstadt getragen. ²Die Einbeziehung weiterer – insbesondere benachbarter - Trägerhochschulen ist möglich, vorausgesetzt die bereits am Studiengang beteiligten Hochschulen stimmen zu. ³Die Module werden inhaltlich so gestaltet, dass in jedem Semester ein Einstieg möglich ist.

(3) Die Hochschule Augsburg erlässt im Benehmen mit den Trägerhochschulen nach Abs. 2 Sätze 1 und 2 die erforderlichen Satzungen nach Art. 16 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG..

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.

§ 4

Qualifikation für das Studium, Nachqualifikation

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Steuern und Rechnungslegung sind:

1. ein an einer in- oder ausländischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossenes fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit mindestens 210 Credit Points. Ein Studiengang ist fachlich einschlägig, wenn er den Anforderungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Steuerberatungsgesetz entspricht. Die Einschlägigkeit stellt die Prüfungskommission fest.
2. Weitere Qualifikationsvoraussetzung ist das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studienangesspezifischen Eignung. Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus Anlage 2 bzw. aus der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studienangessbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule Augsburg vom 22. September 2008 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ist gem. § 7 die Prüfungskommission zuständig, sie regelt auch die Einzelheiten des Verfahrens nach Anlage 2.

(3) ¹Für Absolventen von Studiengängen mit weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS hat die Prüfungskommission festzulegen, dass im Zuge des Studiums binnen eines Jahres zusätzliche fachliche Nachweise im Umfang von 30 ECTS aus dem Studienangebot der grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge der Trägerhochschulen zu erbringen sind (Nachqualifikation). ²Die Nachqualifikation kann auch durch entsprechende Praxisleistungen inklusive praxisbegleitender Lehrveranstaltungen erbracht werden, die, wenn sie nach Anforderung und Dauer einem praktischen Studiensemester eines wirtschaftswissenschaftlich geprägten Bachelorstudiengangs entsprechen, innerhalb eines Jahres während des Masterstudiums eingebracht werden; Satz 3 bleibt unberührt. ³Sollte nach dem Bachelorabschluss und vor Beginn des Studiums bereits eine entsprechende Praxisleistung erbracht worden sein, so ist lediglich die praxisbegleitende Lehrveranstaltung abzulegen. ⁴Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden Leistungspunkte binnen eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden ⁵Die übrigen Qualifikationserfordernisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt.

(4) Bei der Anrechnung von Kompetenzen durch die Prüfungskommission ist der Grundsatz der Beweislastumkehr nach Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG zu beachten.

(5) Ein Anspruch drauf, dass der Masterstudiengang „Steuern und Rechnungslegung“ bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbungen durchgeführt wird, besteht nicht.

(6) Sind mehr Bewerbungen für den Studiengang eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach der erreichten Gesamtpunktzahl der studienangesspezifischen Eignung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vergeben. Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet das Los.

§ 5

Module, Fächer und Leistungsnachweise

(1) Der Studiengang ist in Module untergliedert. Ein Modul fasst ein oder mehrere Pflichtfächer eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen.

(2) Die Module, Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(3) Alle Module sind Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. Eine notwendige Zuordnung der Einzelfächer zu den Modulen erfolgt im Studienplan.

§ 6 Studienplan

(1) ¹Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden wird von der Fakultät für Wirtschaft der Hochschule Augsburg ein Studienplan erstellt, der die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendigen Regeln enthält und der nicht Teil der Prüfungsordnung ist. ²Aus dem Studienplan ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen.

(2) ¹Der Studienplan wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaft der Hochschule Augsburg beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Der Studienplan enthält, soweit in der Anlage 1 keine Regelung getroffen ist, insbesondere Regelungen und Angaben über:

- die Aufteilung der Leistungspunkte und Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
- die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern,
- Art und Dauer von Prüfungen einschließlich den zugehörigen Zulassungsvoraussetzungen und von endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen,
- nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

(3) Die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Prüfungskommission, beratender Arbeitskreis

(1) ¹Die Prüfungskommission besteht aus fünf hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der beteiligten Hochschulen (mindestens ein Mitglied aus jeder Hochschule). ²Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Kommissionsmitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaft der Hochschule Augsburg gewählt. ³Der Fakultätsrat der Hochschule Ingolstadt benennt für die Wahl der Prüfungskommission einen geeigneten Kandidaten.

(2) ¹Die Prüfungskommission ist für alle Entscheidungen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zuständig, sie wird zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit den beratenden Arbeitskreis nach Abs. 3 heranziehen. ²Für Lehrveranstaltungen oder Prüfungsleistungen erfolgt die Erstellung des Prüfungsangebots und der Prüfungstermine auf Vorschlag der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die die jeweilige Veranstaltung angeboten hat.

(3) ¹Für den Masterstudiengang „Steuern und Rechnungslegung“ wird zur Unterstützung der Prüfungskommission ein Arbeitskreis für die Dauer von zwei Jahren gebildet. ²Der Arbeitskreis übernimmt die Erstellung des Studienplanes als Beschlussvorlage. ³Darüber hinaus

berät er die Prüfungskommission in grundsätzlichen Fragen. ⁴Der Arbeitskreis besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus einem hauptamtlichen Mitglied aus der Hochschule Augsburg und einem hauptamtlichen Mitglied aus der Hochschule Ingolstadt mit Prüferqualifikation nach Art. 62 BayHSchG. ⁵Der Fakultätsrat der jeweiligen Hochschule wählt die Arbeitskreismitglieder.

§ 8 Masterarbeit

(1) ¹Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit). ²Mit dieser Leistung soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.

(2) ¹Die Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des 2. Studienseesters ausgegeben. ²Voraussetzung ist, dass der Studierende mindestens 21 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat. ³Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit muss vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 2 spätestens bis zum Beginn des dritten Studienseesters erfolgt sein. ⁴Ist trotz der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 2 eine Ausgabe bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, veranlasst der Vorsitzende der Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einem von der Prüfungskommission bestellten Prüfer, der Lehraufgaben im Masterstudiengang „Steuern und Rechnungslegung“ wahrnehmen soll, ausgegeben und betreut.

(4) ¹Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in 3 Monaten abgeschlossen werden kann. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt acht Monate.

(5) ¹Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in zweifach in digitaler Form abzugeben. ²Der Fakultätsrat der jeweiligen Hochschule des betreuenden Prüfers legt die Einzelheiten fest.

(6) Zur differenzierteren Bewertung der Masterarbeit kann die Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(7) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfer (Betreuer) in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst werden.

§ 9 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflichtmodulen der Anlage 1 ausreichende Endnoten im Umfang der dort ausgewiesenen Leistungspunkte erzielt wurden; § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 10 Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch gewichtete Mittelung der Modulnoten bestimmt. ²Eine Modulnote errechnet sich durch gewichtete Mittelung der zugehörigen Fachnoten. ²Dabei werden die Module und die Fächer einschließlich der Masterarbeit gemäß Anlage 1 Spalte 8 gewichtet. ³Zur differenzierteren Bewertung können die Fachnoten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Bringen Studierende in einem Wahlpflichtmodul mehr Leistungspunkte ein, als für dieses Modul gefordert sind, so werden die jeweils besten eingebrachten Noten gewertet, sofern kein anders lautender Antrag vorliegt.

§ 11 Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

(1) Die Fachhochschulen Augsburg und Ingolstadt verleihen bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad "Master of Arts", Kurzform: „M.A.“.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird durch die Hochschule Augsburg ein Abschlusszeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein Diploma-Supplement ausgestellt.

(3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Fächer die erzielten Bewertungen und die Leistungspunkte aufgeführt.

(4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 22. März 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 23. März 2011

Augsburg, 23. März 2011

Prof. Dr.-Ing. Dr. H.-E. Schurk

Präsident

Die Satzung wurde am 24. März 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. März 2011 durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. März 2011.

Erläuterung der Abkürzungen:

KI	Klausur	SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung		
S	Seminar		

Anlage 1: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6		7	8
Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Leistungs- punkte (ECTS)	Art der Lehrver- anstaltung	Prüfungen		Bemerkungen	Notengewicht Prü- fungsgesamtnote
					Art und Dauer in Minuten	Zulassungs- voraussetz- ungen		
	Module							
1	Ertragsteuern bei natürlichen Personen	4	6	SU/Ü	1 KI/120 min.			1,0
2	Besteuerung von Unternehmen	4	6	SU/Ü	1 KI/120 min.			1,0
3	Rechtsformspezifische Besteuerung	4	6	SU/Ü	1 KI/120 min.			1,0
4	Internationales Steuerrecht	4	6	SU/Ü	1 KI/120 min.			1,0
5	Abgabenordnung, Erbschaftsteuer, Bewertungsrecht	4	6	SU/Ü	1 KI/120 min.			1,0
6	Umsatzsteuer	4	6	SU/Ü	1 KI/120 min.			1,0
7	Handels- und steuerrechtlich Rechnungslegung	4	6	SU/Ü	1 KI/120 min.			1,0
8	Konzernrechnungslegung und IFRS	4	6	SU/Ü	1 KI/120 min.			1,0
9	Wirtschaftsrecht	4	6	SU/Ü	1 KI/120 min.			1,0
10	Wahlpflichtmodul 1	4	6	SU/Ü	Prüfungen im Um- fang von 6 ECTS gemäß Studienplan ¹⁾		Zur Bildung der Modulendnote wer- den die Einzelleis- tungen gemäß den ECTS gewichtet	1,0
11	Wahlpflichtmodul 2	4	6	SU/Ü	Prüfungen im Um- fang von 6 ECTS gemäß Studienplan ¹⁾		Zur Bildung der Modulendnote wer- den die Einzelleis- tungen gemäß den ECTS gewichtet	1,0
12	Masterarbeit		24			Lt. § 8		4,0
	Summe	48	90					

1) Näheres wird im Studienplan festgelegt.

Anlage 2: Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine vollständige¹, form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 4.
2. Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen, erhalten eine Zulassung.
3. Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung werden die eingereichten Unterlagen gesichtet und nach folgendem Schema bewertet. Zum Bestehen sind mindestens 70 Punkte zu erreichen.

	Prüfungsbestandteil	Prüfungskriterien ¹⁾	Erreichbare Einzelpunktzahl	Höchste erreichbare Punktzahl
1.	Prüfungsgesamtergebnis aus dem grundständigen Erststudium ²⁾	1,0 - 1,5 1,6 - 2,3 2,4 - 2,5 2,6 - 3,0	40 35 30 10	40
2.	Einschlägige Studieninhalte im Erststudium oder einem Zusatzstudium (ohne Schwerpunkt oder Vertiefungsmodul) <ul style="list-style-type: none"> a) im Bereich Steuern, davon mindestens die Hälfte im nationalen Steuerrecht b) im Bereich externer Rechnungslegung (HGB, IFRS, US-GAAP) Absolvierte Kurse privater Anbieter mit Inhalten aus den Bereichen Steuern oder externer Rechnungslegung (z. B. Kurse zur Vorbereitung zur Steuerberaterprüfung).	Pro 1 ECTS 1 Punkt ³⁾ Pro 25 Lehrstunden mit Teilnahmennachweis 1 Punkt	 10 10 5	20
3.	Ein vollständiger Schwerpunkt oder Vertiefungsmodul Steuern (davon mindestens die Hälfte im nationalen Steuerrecht) oder Rechnungslegung (HGB, IFRS, US-GAAP) wurde im Erststudium abgelegt	Modul bestanden Falls Ergebnis der Modulnote gut oder besser lautet	10 5	15
4.	Bachelorarbeit mit einem Thema aus dem Bereich Steuern oder Rechnungslegung	Ja	10	10
5.	Einschlägige, auf die Inhalte des Masterstudiengangs bezogene Berufserfahrung (Berufsausbildung, Praktika)	Pro Monat 1 Punkte	12	12

6.	Spezielle Qualifikationen mit Blick auf das angestrebte Studium	Auslandsstudium im Bereich Steuern oder Rechnungswesen (pro Monat 1 Punkt)	3	3
		Auslandspraktikum im Bereich Steuern oder ReWe (Pro Monat 1 Punkt)	3	
		Sonstige für das Berufsbild des Steuerberaters relevante Qualifikationen	3	

Fußnoten

1) Den Bewerbungsunterlagen sind ein tabellarischer Lebenslauf sowie ein Motivationsschreiben beizufügen. Der bisherige akademische und berufliche Werdegang ist durch die Bewerber in einem tabellarischen Lebenslauf schriftlich lückenlos darzulegen und durch Vorlage von geeigneten Nachweisen glaubhaft zu machen. Die Bewerber sollen ihre Ziele, die sie durch das Studium erreichen wollen, in einem Motivationsschreiben nachvollziehbar schriftlich darlegen.-Der Umfang der Begründung soll sich dabei auf eine DIN A4-Seite beschränken.

2) Bei einem vom deutschen Notensystem abweichend berechnetem Prüfungsgesamtergebnis findet die modifizierte bayerische Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen Anwendung:

$$X = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

X = gesuchte Note__

N_{max} = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

N_{min} = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

Bei der Umrechnung wird die zu ermittelnde Note auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

3) Bei Nicht-Angabe von ECTS-Punkten richtet sich die Vergabe von Punkten nach der Anzahl abgeleiteter Semesterwochenstunden.